



Merkblatt zur steuerlichen Erfassung bei Beginn einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit

Stand 06/2006

Inhalt:	Seite
1. Vorwort	1
2. Die ersten Behördengänge	1
3. Die Wahl der Rechtsform	2
4. Der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“	2
4.1 Beginn der gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit	2
4.2 Geschäftsjahr/Abschlusstag	2
4.3 Voraussichtlicher Gewinn in den ersten 12 Monaten	2
4.4 Umsatzsteuer	2
4.5 Lohnsteuer	3
4.6 Höhe der anderen Einkünfte	3
5. Post vom Finanzamt - die nächsten Vordrucke	3
6. Gewinnermittlung	4
7. Steuererklärungen nach Ablauf des Gründungsjahres	4
8. Der Staat fördert Existenzgründung	4

1. Vorwort

In diesem Leitfaden wurde - soweit möglich - auf theoretische Abhandlungen zu allgemeinen Steuerthemen verzichtet. Die Erläuterungen sollen vielmehr praxisorientiert und mit Beispielen unterlegt den Umgang mit Steuern und den „lästigen“ Vordrucken erleichtern.

Natürlich wird diese Broschüre wegen ihrer kurzen und gerafften Form nicht sämtliche Fragen ausreichend beantworten; sie kann daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben oder rechtsverbindliche Informationen geben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

2. Die ersten Behördengänge

Wer einen gewerblichen Betrieb eröffnet, muss dies zunächst der Gemeinde mitteilen, in der der Betrieb eröffnet wird. Das Ordnungsamt fragt Sie dann auf einem Vordruck nach näheren Einzelheiten. Anschließend unterrichtet die Gemeinde das zuständige Finanzamt von der Betriebsgründung.

Freiberufler (z. B. Ärzte, Ingenieure, Krankengymnasten) melden sich direkt (telefonisch oder schriftlich) beim zuständigen Finanzamt. Eine Anmeldung bei der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Wo geregelt?
§ 138 Abgabenordnung

3. Die Wahl der Rechtsform

Man unterscheidet Einzelunternehmen, Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH). Bei der Wahl der Rechtsform sind der Kapital- und Finanzierungsbedarf, steuerrechtliche Aspekte und Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung maßgebend.

Im Normalfall beginnen junge Unternehmerinnen und Unternehmer als Einzelunternehmen. Treten später dann besondere steuerliche Aspekte in den Vordergrund oder sind erhebliche Haftungsrisiken zu befürchten, kann das Einzelunternehmen ohne steuerliche Nachteile beispielsweise in eine GmbH umgewandelt werden.

Sollten Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit gleich in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft beginnen wollen, ist eine fachliche Beratung dringend anzuraten. Geeignete Ansprechpartner sind hier Rechtsanwälte, Steuerberater und Betriebs-/Unternehmensberater.

Die folgenden Ausführungen behandeln schwerpunktmäßig die Existenzgründung von Einzelunternehmen. Die Erläuterungen zur Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind bei Kapital- und Personengesellschaften gleichermaßen gültig.

4. **Der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“**

Nachdem Sie Ihre gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit der Gemeinde bzw. dem Finanzamt angezeigt haben, erhalten Sie zunächst einen Vordruck des Finanzamts. Dieser „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ dient dazu, Ihre persönlichen wie auch betrieblichen Verhältnisse näher kennenzulernen. Nach der Abgabenordnung (§§ 85, 88 und 90 AO) sind Sie verpflichtet, den Fragebogen vollständig auszufüllen. Wenn Sie ihn nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, kann das Finanzamt ein Zwangsgeld festsetzen.

Viele Fragen haben unmittelbare finanzielle Auswirkungen. Erfahrungsgemäß bereiten gerade diese Fragen beim Ausfüllen besondere Probleme. Sie sollen im folgenden näher behandelt werden.

4.1 Beginn der gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit

Die gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit beginnt, wenn Sie nach außen erkennbar erste unternehmerische Handlungen ausführen. Hierzu gehören auch Vorbereitungshandlungen (z.B. der Material- oder Wareneinkauf vor Betriebseröffnung).

4.2 Geschäftsjahr/Abschlussstag

Das Geschäftsjahr (Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr) ist bei Gewerbetreibenden regelmäßig das Kalenderjahr. Lediglich Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr wählen.

Wo geregelt?
§ 4a Einkommensteuergesetz

4.3 Voraussichtlicher Gewinn in den ersten 12 Monaten

Anhand des von Ihnen geschätzten voraussichtlichen Gewinns prüft das Finanzamt, ob und ggf. in welcher Höhe Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festzusetzen sind.

4.4 Umsatzsteuer

Warenlieferungen und Dienstleistungen unterliegen auf jeder Wirtschaftsstufe der Umsatzsteuer mit dem normalen (z.Z. 16%) oder ermäßigten Steuersatz (z.Z. 7%). Jeder Unternehmer ist berechtigt, von der Steuer, die er für seine Umsätze schuldet, die Umsatzsteuerbeträge (= Vorsteuern) abzuziehen, die ihm andere Unternehmer für ihre ausgeführten Umsätze in Rechnung gestellt haben.

Beispiel:	
Lieferung zu 16%:	100.000 €
hierauf Umsatzsteuer:	16.000 €
<i>abzgl. abziehbare, von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Vorsteuern:</i>	
	10.000 €
Umsatzsteuer (an das Finanzamt zu zahlen)	6.000 €

Die Umsatzsteuer ist eine „Selbstveranlagungssteuer“, d.h., die zu zahlende Steuer müssen Sie selbst berechnen und sodann in der errechneten Höhe an das Finanzamt abführen.

Besonderheiten - insb. im Hinblick auf den Vorsteuerabzug - können sich ergeben, soweit Steuerbefreiungen in Anspruch genommen werden.

4.4.1 Kleinunternehmer

Die Frage nach dem voraussichtlichen Umsatz im Jahr der Gründung Ihres Betriebs soll unter anderem klären, ob Sie umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer einzustufen sind. In diesem Fall wäre von Ihnen keine Umsatzsteuer abzuführen.

Ein Kleinunternehmer sind Sie nur dann, wenn der Gesamtumsatz (brutto) im Gründungsjahr voraussichtlich 17.500 € nicht übersteigt. Für die folgenden Jahre wird jeweils auf den tatsächlichen Umsatz des Vorjahres (maximal 17.500 €) abgestellt. Als zusätzliche Voraussetzung darf allerdings auch der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50.000 € nicht übersteigen. Dies ist ab dem Folgejahr zu beachten.

Beispiel:
Umsatzschätzung Gründungsjahr 15.000 €, tatsächlicher Umsatz im Gründungsjahr 20.000 €, tatsächlicher Umsatz im Folgejahr 14.000 €.

Die Kleinunternehmerregelung ist nur im Gründungsjahr anwendbar. Im Folgejahr gilt die Regelbesteuerung, weil der tatsächliche Umsatz des vorausgegangenen Jahres (20.000 €) die Grenze von 17.500 € überschritten hat.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer in Rechnungen offen ausweisen dürfen und keine Vorsteuerbeträge in Abzug bringen können. Bei hohen Vorsteuerbeträgen lohnt sich ggf. eine „Option“ zur Regelbesteuerung (= Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung), an die Sie dann jedoch für fünf Jahre gebunden sind. Im Bedarfsfall können Sie die erforderliche Optionserklärung bereits durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens im Fragebogen abgeben. Sie ist aber auch noch später möglich. Einzelheiten erfragen Sie bei Ihrem Finanzamt.

Wo geregelt?
§ 19 Umsatzsteuergesetz, Abschnitte 246-253 Umsatzsteuer- Richtlinien

4.4.2 Berechnung der Steuer nach vereinbarten oder vereininnahnten Entgelten

Das Umsatzsteuergesetz sieht als Normalfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (sogenannte Soll-Besteuerung) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer abführen, sobald Sie die Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Im Extremfall könnte es bei der Soll-Besteuerung zu Liquiditätsengpässen kommen. Deshalb kann das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die Steuer von vornherein nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (sog. „Ist-Besteuerung“) zu besteuern.

Bei Freiberuflern - wie z. B. Architekten, Heilpraktikern, Journalisten - ist dies ohne weitere Voraussetzung möglich.

Bei Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten dann gestattet werden, wenn der voraussichtliche Gesamtumsatz (Nettoumsatz einschließlich Umsatzsteuer) im Jahr der Betriebseröffnung 125.000 € (ab 01.07.2006 250.000 €) nicht überschreitet. Für die nachfolgenden Kalenderjahre ist dann jeweils der Gesamtumsatz des Vorjahres maßgebend.

Beispiel:

Betriebseröffnung am 1. April 2004 mit einer Umsatz-
erwartung von jährlich 100.000 €. Der tatsächliche
Gesamtumsatz beläuft sich 2004 auf 120.000 € und
2005 auf 260.000 €.

2004 und 2005: Ist-Besteuerung möglich
2006: Soll-Besteuerung, weil der Gesamtumsatz 2005
mehr als 250.000 € (Rechtslage ab 01.07.2006) be-
trägt.

Kreuzen Sie die Steuerberechnung nach „vereinnah-
men Entgelten“ an, wenn Sie von der Möglichkeit der Ist-
Besteuerung Gebrauch machen wollen.

Wo geregelt?

§ 20 Umsatzsteuergesetz, Abschnitt 254
Umsatzsteuer-Richtlinien

4.4.3 Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Im Jahr der Betriebseröffnung und im darauf folgenden
Jahr müssen Sie monatliche Umsatzsteuer-Voran-
meldungen abgeben.

Ab dem dritten Jahr entscheidet die Höhe der im Vor-
jahr entstandenen Umsatzsteuerjahresschuld darüber,
ob bzw. in welchem Turnus Umsatzsteuervoranmel-
dungen/Erklärungen abzugeben sind. Einzelheiten erfragen
Sie bitte bei Ihrem Finanzamt.

Dauerfristverlängerung

Bei der Umsatzsteuer besteht die Möglichkeit, dass Sie
beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlänge-
rung stellen. Dies bedeutet, dass Ihnen die Frist für die
Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die
Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlungen um einen
Monat verlängert wird. Möchten Sie hiervon Gebrauch
machen, können Sie sich durch Ankreuzen des ent-
sprechenden Kästchens die Antragsformulare zusen-
den lassen.

Wo geregelt?

§ 18 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz, §§ 68 ff Umsatz-
steuerdurchführungsverordnung

4.4.4 Warenverkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten

Beabsichtigen Sie, künftig auch in andere EU-Mitglied-
staaten zu liefern und/oder von dort Waren zu bezie-
hen, wird Ihnen - von einigen Ausnahmen abgesehen -
eine sogenannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
(USt-IdNr.) erteilt. Diese dient der Abwicklung und Kon-
trolle der Umsatzbesteuerung des innergemeinschaft-
lichen Handels. Diese Nummer müssen Sie schriftlich
oder über das Internet beantragen beim

Bundeszentralamt für Steuern
- Außenstelle -
66738 Saarlouis
Tel.: 06831/456-0 (Zentrale)
Fax: 06831/456-120, -127, -146 oder 147

In dem formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift,
die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich ge-
führt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zu-
ständige Finanzamt anzugeben.

Sofern Ihre Teilnahme am innergemeinschaftlichen
Handel im vorhinein absehbar ist, können Sie die Ertei-
lung einer USt-IdNr. bei dem für Sie zuständigen Fi-

nanzamt auch gleich zu Beginn Ihrer unternehmeri-
schen Tätigkeit beantragen. Das Finanzamt erledigt
dann für Sie die Antragsabwicklung.

4.5 Lohnsteuer

Jeder Arbeitgeber unterliegt der Verpflichtung, von den
seinen Arbeitnehmern ausbezahlten Löhnen und Ge-
hältern Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Die
Lohnsteuer ermitteln Sie bei maschineller Lohnabrech-
nung unmittelbar nach der Formel des Einkommens-
steuertarifs mit Hilfe eines Lohnsteuer-Programms oder
anhand der Lohnsteuertabellen (im Buchhandel erhält-
lich) und den Daten auf der Lohnsteuerkarte der Arbeit-
nehmer. Wie bei der Umsatzsteuer entscheidet die vor-
aussichtliche Höhe der Lohnsteuerjahresschuld darü-
ber, ob eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche
Anmeldung der Lohnsteuer zu erfolgen hat:

von 0 bis 800 €	jährlich
von 801 € bis 3.000 €	vierteljährlich
ab 3.001 €	monatlich

Wo geregelt?

§ 41a Abs. 2 Einkommensteuergesetz

4.6 Höhe der anderen Einkünfte

Die Angaben dienen in Verbindung mit der Gewinn-
schätzung der Feststellung, ob und in welchem Umfang
Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festzusetzen
sind. Eine sorgfältige Beantwortung dieser Frage liegt
in Ihrem eigenen Interesse, um größere Steuernach-
zahlungen oder Steuererstattungen bei der späteren
Jahresveranlagung zu vermeiden.

Sollten die tatsächlichen Geschäftsergebnisse nicht
Ihren Erwartungen entsprechen, können Sie beim Fi-
nanzamt einen Antrag auf Anpassung der Vorauszah-
lungen stellen, indem Sie die gewünschte Herab-
setzung oder Anhebung der Vorauszahlungen be-
gründen (z.B. mit einer ersten Ergebnisrechnung).

5. **Post vom Finanzamt**

Das Finanzamt wertet den Fragebogen zur steuerlichen
Erfassung aus und teilt Ihnen schriftlich mit, ob und in
welchem Turnus Sie Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-
Anmeldungen abzugeben haben.

Ein wichtiger Hinweis:

Die auf elektronischem Weg abzugebenden Steueran-
meldungen und die zu zahlenden Steuern müssen spä-
testens am 10. Tag nach Ablauf des Besteuerungs-
zeitraums (Monat, Vierteljahr oder Jahr) bzw. im Falle
einer Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuer-
Voranmeldungen - siehe Tz 4.4.3 - einen Monat später,
beim Finanzamt sein. Versäumen Sie diesen Termin,
drohen bei verspäteter Abgabe Verspätungs-, bei ver-
späteter Zahlung Säumniszuschläge.

Einzelheiten zur Abgabe der Steueranmeldungen auf
elektronischem Weg erfahren Sie bei Ihrem Finanzamt.

Errechnet das Finanzamt anhand Ihrer Angaben im
Eröffnungsfragebogen Vorauszahlungen auf die Ein-
kommen- und Kirchensteuer und den Solidaritäts-
zuschlag, setzt es diese per Vorauszahlungsbescheid
fest und nennt Ihnen die Fälligkeitstermine. Gewerbe-
steuervorauszahlungen fordert die Gemeinde geson-
dert an. Die Vorauszahlungen werden dann später mit
der Jahressteuer verrechnet.

Stichtage für die Vorauszahlungen sind:

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer: 10.03., 10.06, 10.09. und 10.12.

Gewerbesteuer: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

Umsatzsteuer: 10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

6. Gewinnermittlung

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- a) Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung)
- b) Aufzeichnungen mit Einnahmen-Überschussrechnung

Die Bilanzierung ist die aufwändigere aber genauere Methode zur Ermittlung des betrieblichen Erfolges. Ohne Vorkenntnisse sollten Sie hierzu allerdings die Beratung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch nehmen.

Eine Verpflichtung zur Bilanzierung besteht stets bei Gewerbetreibenden, die bereits nach anderen Vorschriften bilanzieren müssen. Hierzu gehören in erster Linie die Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs für Vollkaufleute.

Allen anderen Gewerbetreibenden und Freiberuflern steht - zumindest in der Gründungsphase - die Einnahmen-Überschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. In Folgejahren kann das Finanzamt bei Gewerbetreibenden die Buchführungspflicht und damit auch die Pflicht zur Bilanzierung mit Wirkung für die Zukunft anordnen, wenn der Umsatz 350.000 € oder der Gewinn 30.000 € jährlich übersteigt. Liegen Ihre Gewinn- und Umsatzerwartungen von vornherein über den genannten Grenzen, sollten Sie aus Vereinfachungsgründen gleich ab dem Gründungsjahr die Bilanzierung wählen.

Freiberufler und „kleine“ Gewerbetreibende sind folglich die typischen Anwender der Einnahmen-Überschussrechnung. Der Gewinn ermittelt sich nach dieser Methode wie folgt:

Betriebseinnahmen
abzüglich Betriebsausgaben
= Gewinn oder Verlust

Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben worden ist. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristig nutzbaren Anlagegüter (z. B. Ladeneinrichtung, Betriebs-Pkw). Diese sind verteilt auf die Gesamtnutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts in jährlichen Abschreibungsbeträgen als Betriebsausgabe abziehbar.

Wo geregelt?

§§ 4 und 5 Einkommensteuergesetz,
§§ 140 bis 148 Abgabenordnung

7. Steuererklärungen nach Ablauf des Gründungsjahres

Nach Ablauf Ihres ersten Geschäftsjahres kommen die nächsten Steuererklärungen auf Sie zu. Das Finanzamt möchte nun wissen, ob Ihre Einschätzungen im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung eingetreten sind. Inwieweit haben Sie die selbst gesteckten Ziele übertroffen oder verfehlt?

In der Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärung werden die zur Steuerfestsetzung notwendigen Daten abgefragt. Erläuterungen, die den Erklärungsvordrucken beiliegen, helfen Ihnen weiter. Wenn die Sache zu kompliziert wird, ist es ratsam, einen Steuerberater zu beauftragen.

Hohe Freibeträge schützen die Existenzgründerin oder den Existenzgründer vor einem zu starken Steuerzugriff in der Aufbauphase. Gewerbesteuer fällt beispielsweise erst ab einem Gewerbeertrag von mehr als 24.500 € an. Zudem können unter den Voraussetzungen des § 7g Abs. 7 EStG Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen in Anspruch genommen werden, die die Gesamtsteuerbelastung in der Gründungsphase vermindern und damit die Eigenkapitalbildung erleichtern.

Die Steuererklärungen müssen spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt sein. In begründeten Ausnahmefällen gewährt das Finanzamt eine Fristverlängerung. Sie sollten dann aber rechtzeitig einen formlosen Antrag stellen.

8. Der Staat fördert Existenzgründung

Die Entscheidung, sich selbstständig zu machen, ist mit Risiken, aber auch mit großen finanziellen und ideellen Chancen verbunden.

Das Land Hessen begleitet den Weg in die Selbstständigkeit mit speziellen Hilfen, wie etwa zinsgünstigen Krediten als Startkapital.

Nähere Informationen zu den bestehenden Fördermöglichkeiten enthält die Broschüre „Ich mache mich selbstständig“, die Sie beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden, anfordern können. Sollten darüber hinaus noch Fragen bestehen, erteilt das Wirtschaftsministerium (Referat II 2, Tel. 0611/815 -22 97) zur Nutzung der Förderprogramme und Hilfsmaßnahmen weitergehende Auskünfte. Beim Bundesministerium für Wirtschaft, Referat Öffentlichkeitsarbeit/Versand, Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, ist die Broschüre „Starthilfe - Der erfolgreiche Weg in die Selbstständigkeit“ kostenlos erhältlich.

Arbeitslose, die eine selbstständige Existenz gründen wollen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen ein Überbrückungsgeld, das den Lebensunterhalt in der Anlaufphase sichern soll. Weiterhin bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Regelungen zur sog. „Ich-AG“. Am besten sprechen Sie hier Ihre Agentur für Arbeit auf die bestehenden Fördermöglichkeiten an.